

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2019/28

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
- und die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 11. November 2019 entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.000 €, der Beteiligte zu 2) wird mit einem Verweis für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) am 29. August 2019 belegt.**
 - 2. Die Beteiligte zu 1) hat die Kosten des Verfahrens zu 3/4, der Beteiligte zu 2) zu 1/4 zu tragen.**
- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael
Peters, Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Cross-Trade des Beteiligten zu 2) ohne Stellung eines Cross-Request.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (Trader-ID AAAAA 000001).

Am 29. August 2019 führte der Beteiligte zu 2) einen Cross-Trade unter seiner Händlerkennung durch.

Ein Cross-Request wurde hierbei nicht gestellt.

Die Beteiligte zu 1) führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, der Beteiligte zu 2) habe versehentlich vergessen einen Cross-Request einzugeben.

Der Beteiligte zu 2) sei wie alle Sales-Trader auch mit sämtlichen Crossing-Regeln vertraut, diese würden besprochen und deren Einhaltung getestet.

Der Beteiligte zu 2) sei nach dem Vorfall nochmals ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Handelsbedingungen und der einschlägigen Regularien hingewiesen worden.

Es werde gebeten, sein Versehen zu entschuldigen.

Alle registrierten Händler würden jetzt darüber hinaus nochmals auf die obligatorische Erfassung eines Cross-Requests vor der Durchführung eines Cross-Geschäftes hingewiesen.

Zusätzlich werde von ihr die Implementierung der von der Eurex bereitgestellten Self Match Prävention Funktion geprüft.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach ein Crossing-Trade nur zulässig ist, wenn ein Cross-Request eingegeben worden ist.

Unter dem 01. Oktober 2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 15. Oktober 2019 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft umfassend ihr Vorbringen aus dem Verfahren vor der Hüst. Sie entschuldige sich unter Bedauern für den Fehler. Sie habe durch Schulungen und Ermahnungen ihrer Händler Vorsorge getroffen, dass Verstöße gegen die Handelsregularien künftig unterblieben. Die wegen des vorangegangenen Verstoßes eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen hätten leider erst nach dem vorliegenden Verstoß umgesetzt werden können.

Eine Überprüfung der von der Eurex bereitgestellten Self-Match-Prävention Funktion habe ergeben, dass diese der Verhinderung jeglicher Cross-Trades, nicht aber der Verhinderung fahrlässig unterlassener Cross -Trades diene. Der Beteiligte zu 2) habe ihr gegenüber versichert, in Zukunft noch sorgfältiger zu agieren.

Zu berücksichtigen sei, dass sie zweimal wegen eines Verstoßes der vorliegenden Art, der Beteiligte zu 2) bisher gar nicht sanktioniert worden sei.

Der Beteiligte zu 2) schildert unter Entschuldigung und Bedauern wie es zu dem fahrlässigen Unterlassen der Stellung des Cross Request kommen konnte.

Der Beteiligte zu 2) war bislang - anders als die Beteiligte zu 1) - an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Die Beteiligte zu 1) wurde

mit Beschluss Az.: 2008/004 wegen Eingabe von OTC Geschäften über ein Order Routing System mit einem Ordnungsgeld von 10.000 €

mit Beschluss Az.: 2015/001 wegen Verstoßes gegen § 17 Börsenordnung mit einem Verweis

mit Beschluss Az.:2016/024 wegen Verstoßes gegen § 17 a Börsenordnung mit einem Verweis

mit Beschluss Az.: A 2018/01 wegen Verstoßes gegen § 17 a Börsenordnung
mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 €

mit Beschluss Az.: A 2018/26 vom 19. Oktober 2018 wegen Verstoßes gegen 2.6 der
Handelsbedingungen
mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 €

mit Beschluss Az.:2019/24 vom 09. Oktober 2019 wegen Verstoßes gegen 2.6 der
Handelsbedingungen
mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 5.000 €

belegt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt
der Verfahrensakte Bezug genommen. Die oben genannten Beschlüsse des
Sanktionsausschusses waren beigezogen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz
(BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der
Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen
börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an
der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8
BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei
sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der
oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat fahrlässig gegen 2.6 (3), "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist ein Cross-Trade nur zulässig, wenn vorher ein Cross-Request eingegeben worden ist.

Die Regelung dient der Vermeidung von Insider-Geschäften, der marktgerechten Preisbildung und der Bereitstellung von Liquidität, ist also eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6 der Handelsbedingungen wird von den Beteiligten nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungstatbestand unstreitig erfüllt.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten - das heißt von einem Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - des Beteiligten zu 2) auszugehen.

Der Beteiligte zu 2) hat unter Entschuldigung und Bedauern zugegeben, die Stellung des Cross-Request vergessen zu haben.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat im Hinblick auf den Beteiligten zu 2) das Belegen mit einem Verweis als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Eventuelle finanzielle Nachteile für nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmer sind nicht nachweisbar.

Ebenfalls entlastend wurde gewichtet, dass der Beteiligte zu 2) den Sachverhalt umfassend dargelegt und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart hat.

Bislang ist gegen den Beteiligten zu 2) ein Sanktionsverfahren nicht durchgeführt worden.

Der Beteiligte zu 2) hat sein Fehlverhalten eingesehen Ebenfalls berücksichtigt wurden seine Entschuldigung und sein Bedauern.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen mit einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Bezüglich der Beteiligten zu 1) hat der Sanktionsausschuss entlastend - wie bei der Sanktionierung des Beteiligten zu 2) - berücksichtigt, dass eventuelle finanzielle Nachteile für nicht zum Zuge gekommene Marktteilnehmer nicht nachweisbar sind.

Ebenfalls entlastend wurde gewichtet, dass die Beteiligte zu 1) den Sachverhalt umfassend dargelegt und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart hat.

Sie hat den Vorfall bedauert und diverse Maßnahmen zugesagt bzw. schon ergriffen, die künftige Verstöße unterbinden sollen.

Belastend fielen vergangene Sanktionsverfahren ins Gewicht.

Die Sanktionierung bezüglich eines Verstoßes im Jahre 2008 wegen des langen Zeitraums wurde allerdings nicht berücksichtigt.

Bezüglich der übrigen fünf Sanktionierungen wurde in die Überlegung eingestellt, dass es sich bei drei Verstößen um solche gegen andere Vorschriften als der Vorliegenden handelt.

Die Häufung der Nichtbeachtung von Handelsvorschriften lässt es allerdings angezeigt erscheinen, die Dringlichkeit eines regelkonformen Handels-Verhaltens nochmals zu verdeutlichen, um die Beteiligte zu 1) zu vermehrter Aufmerksamkeit zu motivieren.

Erschwerend zu berücksichtigen war, dass die Beteiligte zu 1) bis heute insgesamt dreimal wegen desselben Verbots bezüglich der Crossingregeln in Erscheinung getreten ist, zweimal kurz hintereinander in diesem Jahr.

Deshalb konnte es nicht wie im zuletzt entschiedenen Fall (A 2019/24) bei einem Ordnungsgeld in Höhe von 5.000 € verbleiben.

Wegen der beiden letzten sanktionierten Verstöße gegen 2.6 der Regularien der Bedingungen für den Handel an der Eurex erscheint eine Erhöhung des Ordnungsgeldes zwingend erforderlich.

Das Belegen mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.000 € - einem vergleichsweise geringen Betrag - erschien deshalb dem Sanktionsausschuss im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs.1 S.1 BörsVO) als angemessen.

Hierbei fand auch die unterschiedliche finanzielle Situation der Beteiligten zu 1) im Vergleich zu der des Beteiligten zu 2) Eingang in die Festlegung der Höhe des Ordnungsgeldes.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland